

Leistungsbeschreibung

für

E-Mail-Archivierungslösung



**Westpfalz-Klinikum
GmbH**

**Ablauf der
Angebotsfrist:**

16.10.2026 // 10:00 Uhr

e-Vergabeplattform:

DTVP

Identifikationsnummer:

CXP4YALMPJ2

IK-Nummer:

260730025

Inhalt

1	Vergabeverfahren, Verfahrens- und Auftragsart	3
1.1	Kommunikation innerhalb des Vergabeverfahrens	3
1.2	Bietergemeinschaften, Nachunternehmer	3
1.2.1	Bietergemeinschaften	3
1.2.2	Einfache Nachunternehmer/Subunternehmer	3
1.2.3	Grundlage des Vergabeverfahrens.....	4
1.2.4	Verfahrenssprache	4
1.2.5	Angebotserstellung	4
1.2.6	Änderungen in den Dokumenten	5
1.2.7	Preisabgaben.....	5
2	Beschreibung des Auftragsgegenstandes	6
2.1	Ausgangssituation / Motivation	6
2.2	Auftraggeber	6
2.3	Leistungsumfang.....	6
2.4	Angebotslegung	6
2.5	Umgang mit dem Leistungsverzeichnis	7
3	Leistungsbeschreibung	8
3.1	Inhalte	8
3.2	Lieferung	8
4	Instandhaltung.....	9
4.1	Instandhaltungsdefinition	9
5	Sonstige Leistungen.....	10
5.1	Protokolle, Nebenabreden, nachträgliche Spezifikationen	10
5.2	Abnahme.....	10
5.3	Abrechnung.....	10
5.4	Aufrechnung und Abtretung	11
5.5	Umgang mit nicht ausgeschriebener, aber benötigter Leistung.....	11
5.6	Gewährleistung und Haftung	11
5.7	Haftungssummen.....	11
5.8	Höhere Gewalt	12
5.9	Pflichten des Auftraggebers.....	12
5.10	Gerichtsstand, Änderungen.....	12
6	Salvatorische Klausel.....	13

1 Vergabeverfahren, Verfahrens- und Auftragsart

1.1 Kommunikation innerhalb des Vergabeverfahrens

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber und/oder mit der ausschreibenden Stelle (z.B. bei Bieterfragen und deren Beantwortung), erfolgt während des Vergabeverfahrens **ausschließlich** über die genannte e-Vergabepattform.

Die Beantwortung der Bieterfragen wird zeitnah allen Bietern über die e-Vergabepattform bereitgestellt werden. Mündliche oder in anderer Form gestellte Fragen, werden nicht berücksichtigt.

Rückfragen und Bitten um weitere Informationen können bis zum 09.10.2026 über die Ausschreibungsplattform gestellt werden. Rückfragen, die umfangreiche Beantwortungszeiten erfordern, sind frühzeitig zu stellen, damit Sie allen Anbietern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.

Danach behält sich der Auftraggeber vor, diese gestellten Bieterfragen nicht mehr zu berücksichtigen, wenn diese zu einer Verzögerung des Abschlusses des Vergabeverfahrens führen würden.

1.2 Bietergemeinschaften, Nachunternehmer

1.2.1 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zugelassen. Auch wenn in den Vergabeunterlagen nicht explizit Bietergemeinschaft geschrieben steht, so sind diese unter dem Begriff „Bieter“ zu verstehen. Bietergemeinschaften sind verpflichtet eine bestimmte Rechtsform anzunehmen und müssen eine Bietergemeinschaftserklärung abgeben.

1.2.2 Einfache Nachunternehmer/Subunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der zu erbringenden Leistungen von Nachunternehmern / Subunternehmern ausführen zu lassen, muss er die Art und Umfang dieser Leistung in seinem Angebot angeben. Der Auftraggeber kann den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter gesondert dazu auffordern, die Namen der Nachunternehmer/Subunternehmer zu nennen und die erforderlichen Eignungserklärungen einzureichen.

Folgende Hinweise sind hierbei einzuhalten:

- die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers für die Zusammenarbeit ist je Subunternehmer erforderlich
- der eingesetzte Subunternehmer ist im gleichen Umfang dem Anbieter gegenüber zu verpflichten, wie dieser dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet ist. Dies gilt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
- der Subunternehmer darf nur im Rahmen der Weisungen des Anbieters tätig werden. Ist der Subunternehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Anbieters gegen Vorschriften verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere auch in Bezug auf Scheinselbstständigkeit, ist vom Anbieter zu gewährleisten.

- die Qualifikation für die auszuführende Tätigkeit muss gegeben und nachweisbar sein.
- der Auftraggeber kann bezüglich aller gestellten Anforderungen Nachweise fordern.

1.2.3 Grundlage des Vergabeverfahrens

Die Grundlage dieses Vergabeverfahrens basiert auf den zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen. Werden im Laufe des Verfahrens weitere Informationen z.B. Bieterfragen/Antworten zur Verfügung gestellt und/oder sonstige schriftliche Hinweise wie Verfahrensbriefe, so sind diese Bestandteile der Vergabeunterlagen und für die Erstellung und Abgabe der Angebote zu beachten. Grundsätzlich wird die Kommunikation und alle Änderungen über die e-Vergabeplattform geführt und in einer Vergabeakte dokumentiert.

1.2.4 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache inklusive des Schriftverkehrs ist in deutscher Sprache zu führen.

1.2.5 Angebotserstellung

Der Bieter hat ein vollständiges, verbindliches, inhaltliches und zuschlagfähiges Angebot zu erstellen und abzugeben. Das Angebot ist an den entsprechenden Stellen rechtsverbindlich zu unterschreiben, da ansonsten die Angebote ausgeschlossen werden.

Die Bedingungen zur Abgabe des Angebotes und der späteren Auftragsvergabe richten sich nach deutschem Recht, soweit nachfolgend bzw. in weiteren Vereinbarungen nichts Anderes festgelegt wird.

Alternative Angebote in selbstgefertigter Abschrift sind nur dann zulässig, wenn dies im Vergabeportal ausdrücklich erlaubt wurde. Sie werden nur dann berücksichtigt, wenn im vorgegebenen Leistungsverzeichnis entsprechende Hinweise auf vergleichbare Positionen gemacht werden.

Der Bieter erhält die Vergabeunterlagen auf elektronischem Wege über das Vergabeportal und muss sein Angebot auf dem gleichen Weg vorlegen. Die elektronische Vorlage der Anfrage dient der Entlastung für Bieter und Auftraggeber.

Voraussetzung zur Teilnahme am Vergabewettbewerb ist in jedem Fall die Abgabe des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses wie vorgegeben sowie die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Vorbemerkungen und Vergabebedingungen zum Projekt.

Der Bieter verpflichtet sich:

- keine Komponenten oder Schnittstellen einzusetzen, die bereits abgekündigt sind bzw. den Status „End of Life“, „End of Sale“, „End of Service“ oder ähnlichen Status haben, oder sich zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe noch in der Testphase befinden (Beta-Versionen).
- Es sind ausnahmslos im Markt verfügbare (keine zukünftigen Produkte oder Software-Releases), fabrikneue (d.h. nicht älter als 3 Monate) und für den deutschen Markt zugelassene Komponenten mit dem zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Hard- und Softwarestand in Originalverpackung anzubieten.

- Nur Komponenten oder Schnittstellen einzusetzen, die auf dem offiziellen Vertriebsweg beschafft worden sind.
- Die vom Bieter zu liefernden Komponenten dürfen außerdem nur über autorisierte Vertriebswege bezogen worden sein und dürfen nicht im Vorbesitz eines anderen Endkunden gewesen sein. Der Bieter hat dem Auftraggeber auf Verlangen hierüber einen Echtheitsnachweis zu erbringen (ggf. schriftliche Bestätigung durch den Hersteller).
- nur neue Komponenten einzusetzen, welche durch die Seriennummer beim jeweiligen Hersteller authentifiziert werden können. Der Einsatz von Refurbish-Geräten ist nicht zulässig.
- dass für alle angebotenen Applikationen, über die vereinbarte Laufzeit, Systemupdates kostenlos implementiert werden, wenn diese durch den Hersteller freigegeben sind.
- dass alle gelieferten Komponenten zum Realisierungszeitpunkt in der aktuellen Softwarerelease/Version betriebsbereit installiert werden
- nur Produkte einzusetzen, die für den Einsatz in Deutschland zugelassen sind.
- Für alle angebotenen Produkte und Komponenten hat der Bieter die CE-Erklärung des Herstellers oder EU-Importeurs gem. aktueller EU-Verordnung bei Installationsbeginn vorzulegen.
- für die rechtzeitige und richtige Beantragung von Genehmigungen und Anschlussaufträgen zu sorgen und diese dem Auftraggeber als Kopien (Eingangsstempel der Behörde oder Institution) vorzulegen, sofern diese für die Projektumsetzung notwendig werden
- die Abrechnung der im Falle der Beauftragung vereinbarten Positionen nebst den projektgegenständlichen Rabatten, Nachlässen und Nebenabreden des Vergabeleistungsverzeichnisses durch die Bezeichnungen lt. Leistungsverzeichnis eindeutig zu kennzeichnen
- auf Verlangen vor Beginn seiner Arbeiten ein Verzeichnis des Personals einzureichen, das er zum Auftraggeber entsenden wird

1.2.6 Änderungen in den Dokumenten

Abänderungen oder Ergänzungen der zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen, speziell Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis, sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Verfahrens.

1.2.7 Preisabgaben

Alle Preise sind im Leistungsverzeichnis in Euro „Netto“ anzugeben und sind an den in **Gelb** markierten Stellen einzugeben.

2 Beschreibung des Auftragsgegenstandes

2.1 Ausgangssituation / Motivation

Die Westpfalz-Klinikum GmbH ist mit ca. 1.400 Betten und über 40 Kliniken, Abteilungen und Institutionen sowie vier Belegabteilungen an den Standorten Kaiserslautern, Kusel, Kirchheimbolanden und Rockenhausen einer der größten Gesundheitsversorger der Region.

Die elektronische Kommunikation per E-Mail stellt einen wesentlichen Bestandteil der internen und externen Geschäftsprozesse dar. Im Rahmen gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen sowie zur Sicherstellung einer langfristigen Verfügbarkeit geschäftsrelevanter Informationen besteht die Notwendigkeit, ein zentrales E-Mail-Archivierungssystem einzusetzen. Die Archivierung dient insbesondere der revisionssicheren Aufbewahrung, der Unterstützung von Compliance-Anforderungen sowie der schnellen Recherche und Wiederherstellung archivierter E-Mails.

2.2 Auftraggeber

Der Auftraggeber für die ausgeschriebenen Leistungen ist:

**Westpfalz-Klinikum GmbH
Hellmut-Hartert-Straße 1
67655 Kaiserslautern**

2.3 Leistungsumfang

Die angegebenen Mengen und Massen sind zum Zeitpunkt der Planung ermittelt worden. Sie sind für Materialbeschaffungen vor Liefer- und Montagebeginn an Ort und Stelle zu überprüfen und neu zu ermitteln.

Der Bieter wird aufgefordert, seine Apparatur-, System- und Leistungsmerkmalbeschreibungen möglichst umfassend und detailliert darzustellen.

Zu jeder angebotenen Komponente (HW, SW) sind Prospektmaterial sowie technische Datenblätter beizufügen.

Auf etwaige Unstimmigkeiten ist vor Auftragserhalt hinzuweisen.

2.4 Angebotslegung

Mit Abgabe seines Angebotes versichert der Bieter, dass er die ausgeschriebenen Leistungen in seiner beschriebenen Funktion verstanden hat und die Funktion mit der von ihm angebotenen Lösung umsetzen wird.

Sollten im Leistungsverzeichnis Positionen fehlen oder/oder unterdimensioniert sein, die für die gewünschte Funktionalität der Lösung erforderlich sind, ist hierauf vom Bieter ausdrücklich hinzuweisen.

Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebot können ausgeschlossen werden.

Die Einheit- und Pauschalpreise beinhalten alle Leistungen zur funktionalen Inbetriebnahme aller Komponenten, Lizenzen, auch Patchkabel, Anschlusskabel, Befestigungen usw., sofern diese nicht gesondert als Leistungsposition aufgeführt sind.

Die Einzelheiten der auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis. Der Bieter bestätigt, dass er sich über alle Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen in eigener Verantwortung Klarheit verschafft hat. Insbesondere ist er über die Beschaffenheit des Objekts sowie über die örtlichen Verhältnisse unterrichtet worden. Er kann sich später nicht auf Irrtum oder Nichtwissen berufen.

Sofern bei der Beauftragung keine anderen Regelungen getroffen werden, stellt der Bieter die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Werkstoffe (Roh-/ Hilfs- und Betriebsstoffe), Betriebsmittel (Maschinen, Spezialwerkzeuge, Hebwerkzeuge, Transportmittel) und das übliche Werkzeug bereit. Für evtl. vom Auftraggeber übernommene Betriebsmittel übernimmt der Bieter die volle Verantwortung und Ersatzteilleistung für evtl. Verluste oder Schäden, die über eine normale Abnutzung hinausgehen.

Die Erstellung der Angebote durch die Bieter ist für den Auftraggeber kostenfrei. Die Bieter können aus der Angebotserstellung keine Ansprüche ableiten, auch nicht auf Rückgabe des Angebotes mit Anlagen oder auf Nichtverwendung gemachter Vorschläge, es sei denn, diese wurden ausdrücklich unter dem Vorbehalt begründeter Schutzrechte angeboten.

Ein Zuschlag wird unter wirtschaftlichen und technischen Aspekten betrachtet und vom Auftraggeber erteilt. Aus Einladungen zu technischen- und wirtschaftlichen Verhandlungsrunden, sowie aus der Abgabe des günstigsten Angebotes leitet sich kein Anspruch auf eine Zuschlagserteilung ab. In den Vergabeunterlagen muss ein offizielles Angebot enthalten sein. Auf Basis des Preismengenblattes.

Der Anbieter hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

2.5 Umgang mit dem Leistungsverzeichnis

Die elektronische Bearbeitung des vorliegenden Leistungsverzeichnis ist Voraussetzung zur Teilnahme am Wettbewerb.

Sollte der Bieter einzelne oder alle Punkte einer Leistungsverzeichnisposition nicht, nur teilweise oder an anderer Stelle des LVs erfüllen, muss der Bieter dies unter Verweis auf die jeweilige Positionsnummer im Reiter „Verweisblatt“ angeben. Grundsätzlich wird jedoch darauf hingewiesen, dass Mischkalkulationen nach den Vorschriften der VgV nicht zulässig sind und zum Ausschluss führen. Eine Mengenveränderung muss also immer zu den angegebenen Einzelpreisen möglich sein. Ohne Angabe im Verweisblatt wird davon ausgegangen, dass die Position vollumfänglich erbracht wird.

Es können ausschließlich in Farbe „Gelb“ markierte Felder vom Bieter bearbeitet werden. Alle gelb markierten Felder sind Pflichtfelder und müssen zur Vorlage eines gültigen Angebots vom Bieter bearbeitet werden.

Sollte der Bieter im Reiter „LV-Positionen“ gelb markierte Felder nicht bearbeiten, wird davon ausgegangen, dass die geforderte Position bzw. Funktion ohne Berechnung (Einmalige und/oder laufende Kosten) im Angebot enthalten ist.

3 Leistungsbeschreibung

3.1 Inhalte

Gegenstand der Ausschreibung ist die Bereitstellung einer zentralen E-Mail-Archivierungslösung für 3000 Mitarbeiter, einschließlich der erforderlichen Einführungsleistungen und Herstellersupport für 5 Jahre. Die Lösung soll die langfristige, revisionssichere Archivierung des E-Mailverkehrs sowie die mögliche Wiederherstellung sicherstellen. Das System muss mit der bestehenden Microsoft-Exchange-Infrastruktur sowie dem vorhandenen Sophos-Mail-Gateway kompatibel sein. Die Bereitstellung kann wahlweise als Cloud- oder On-Premises- Lösung erfolgen. Im Fall einer On-Premises-Lösung werden die für den Betrieb erforderlichen Server- und Storage-Ressourcen durch den Auftraggeber bereitgestellt.

3.2 Lieferung

Der Auftragnehmer liefert die betriebsbereite E-Mail-Archivierungslösung einschließlich aller für den Betrieb erforderlichen Lizenzen, Nutzungsrechte und Systemkomponenten. Dazu gehören auch die Einführungs- und Implementierungsleistungen zur Konfiguration und Anbindung der Lösung in die bestehende E-Mail-Infrastruktur. Weiterhin sind die für den Regelbetrieb notwendigen Supportleistungen bereitzustellen.

4 Instandhaltung

4.1 Instandhaltungsdefinition

Unter Instandhaltung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden alle Maßnahmen im Rahmen der geforderten Garantien verstanden, die erforderlich sind um die Betriebsbereitschaft, Funktion, Verfügbarkeit und Dienstqualität der vom Bieter gelieferten Einrichtungen zu gewährleisten:

- Telefonische Hotline und Störungsannahme 24x7
- Reaktionszeiten innerhalb von 6 Stunden
- Online-Ticket-Support
- Bereitstellung von Softwareupdates und neuen Produktversionen während der Vertragslaufzeit.
- Zugang zu Wissensdatenbanken

5 Sonstige Leistungen

5.1 Protokolle, Nebenabreden, nachträgliche Spezifikationen

Sämtliche im Laufe des Projekts (ab Auftragserhalt bis zur Abnahme) zu treffenden Vereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungsaufträge u. ä. sind schriftlich zu formulieren und erst dann gültig, wenn sie dem vom Auftraggeber schriftlich festgelegten Ansprechpartner zur Unterschrift vorgelegt wurden. Des Weiteren müssen diese in dem späteren, schriftlich vereinbarten Vergabedokument beschrieben sein.

5.2 Abnahme

Nach Erledigung des Auftrags erfolgt eine Abnahmeprüfung. Die voraussichtliche Beendigung (Abnahmefähigkeit) ist dem Auftraggeber rechtzeitig vorher schriftlich anzukündigen.

Die endgültige Abnahme/Übernahme der Lieferung und Ausführung erfolgt nur, wenn die Ware bzw. die erbrachte Leistung mangelfrei ist und alle Anforderungen des Leistungsverzeichnisses mangelfrei erfüllt wurden.

Die erfolgreiche Abnahme bzw. alle relevanten ggf. aufgetretenen Mängel werden in einem von beiden Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll niedergeschrieben. Das Datum des Protokolls fixiert den Beginn der genannten Bindefrist des Bieters an die Vergabekonditionen sowie den Beginn eines ggf. vereinbarten Instandhaltungsvertrages.

Muss die Abnahme aus Gründen wiederholt werden, die der Bieter zu vertreten hat, so trägt dieser die dem Auftraggeber dadurch entstandenen Mehrkosten.

5.3 Abrechnung

Für die Komponenten erfolgt eine Abrechnung nach erfolgreicher Lieferung und Abnahme der Gesamtmengen beziehungsweise bis spätestens zum Ende des Jahres unter Vorlage einer Vorauszahlungsbürgschaft.

Die vereinbarten Preise verstehen sich netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen und in Rechnung zu stellen.

Anpassungen der Miet- bzw. Wartungskonditionen aufgrund der allgemeinen oder auch Bieter spezifischen Preis- bzw. Kostenentwicklung sind erst nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (Wartung oder Miete) möglich.

Die Zahlungen des Auftraggebers sind entsprechend den vom Bieter nachgewiesenen Leistungen jeweils **30** Tage nach Rechnungserhalt fällig.

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Auftraggebers.

Die Berechnung der projektgegenständlichen Leistungen haben ausnahmslos in Anlehnung an das Leistungsverzeichnis zu erfolgen, d. h. alle Positionen der Rechnung müssen eindeutig durch die betroffene Position im Leistungsverzeichnis kenntlich gemacht sein. Sollte die Rechnungslegung diesem Kriterium nicht entsprechen, so wird der Beleg als falsch und nicht prüfbar abgewiesen.

5.4 Aufrechnung und Abtretung

Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen, die ihm gegen den Bieter zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Bieter gegen den Auftraggeber hat.

Gegen Forderungen des Auftraggebers darf der Bieter nur mit unstreitigen Ansprüchen aufrechnen. Rechte dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten werden.

5.5 Umgang mit nicht ausgeschriebener, aber benötigter Leistung

Arbeiten, die in der Ausschreibung nicht vorgesehen sind, dürfen nur ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber hierüber einen besonderen Auftrag schriftlich erteilt.

Ergibt sich die dringende Notwendigkeit solcher Arbeiten ohne vorherigen Auftrag, so sind die Preise des ursprünglichen Auftrages maßgeblich.

Nachtragsangebote müssen sich kalkulatorisch immer an den Einzelpreisen des Hauptauftrages orientieren.

5.6 Gewährleistung und Haftung

Der Bieter haftet für die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung der übernommenen Aufgaben. Fehler und Mängel sind vom Bieter kostenlos zu beseitigen.

Dabei ist es z. B. unerheblich, ob die Mängel durch unsorgfältige Auswahl der Arbeitskräfte oder durch schlechte Arbeitsführung entstanden sind.

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland, beträgt jedoch, wenn nicht anders geregelt, mindestens **24** Monate und beginnt nach erfolgreicher Schlussabnahme.

Kommt der Bieter einem Verlangen von Seiten des Auftraggebers auf Nachbesserung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, Ersatzleistungen zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Bieter haftet für alle durch ihn oder sein Personal bei oder anlässlich der Arbeitsausführung schuldhaft verursachten Schäden. Von Ansprüchen Dritter hat der Bieter den Auftraggeber freizustellen. Der Bieter wird diese Risiken durch eine Betriebshaftpflichtversicherung decken. Auf Verlangen des Auftraggebers weist er diesen Versicherungsschutz nach.

5.7 Haftungssummen

Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende Personenschäden, maximal bis zu einem Betrag von 5,0 Mio. Euro je Schadenfall. Für sonstige Schäden, die von ihm zu vertreten sind, haftet der Auftragnehmer für den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal bis zu einem Betrag von 2,0 Mio. Euro je Schadenfall und bis zu drei Schadenfälle per anno. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für entgangenen Gewinn und für Vermögensschäden des Auftraggebers sowie für Schäden, die als Folge von strafbaren Handlungen (z.B. Raub, Einbruch, Diebstahl, Brandstiftung) oder aufgrund unterbliebener oder sonst fehlerhafter Alarmmeldung entstehen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, wegen Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, wegen anfänglichen Unvermögens oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

5.8 Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt einschließlich Streiks, Aussperrung und Betriebsstilllegung hat der Bieter keinen Rechtsanspruch auf Ausführung der Werksleistung. Wenn - bedingt durch solche oder ähnliche Umstände - Werksleistungen ausfallen, steht dem Bieter insoweit kein Anspruch auf Vergütung zu. Außerdem kann jeder Vertragspartner dann verlangen, dass der Vertrag den veränderten Verhältnissen entsprechend geändert oder aufgehoben wird. In diesen Fällen wird der Auftraggeber, den bis zum Eintritt des Ereignisses erreichten Arbeitserfolgs gemäß den vereinbarten Bedingungen vergüten. Weitere Ansprüche seitens des Bieters bestehen nicht.

5.9 Pflichten des Auftraggebers

Auftretende Störungen und Schäden wird der Auftraggeber zur Vermeidung zusätzlicher Kosten unverzüglich mitteilen.

Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern des Bieters zu den üblichen Geschäftszeiten oder, nach vorheriger Vereinbarung, auch außerhalb dieser Zeiten, Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Alle Unterlagen, die zur Leistungserbringungen und zur Lokalisierung und Eingrenzung eines Fehlers erforderlich sind, stellt er unentgeltlich zu Verfügung.

5.10 Gerichtsstand, Änderungen

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar (auch bei Wechselklagen) sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers.

Der Bieter darf sich auf den Auftraggeber nur mit deren schriftlicher Einwilligung berufen.

6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform